

Kurztitel

Sicherheitsgewerbe-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 82/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Übergangsbestimmungen**

§ 3. (1) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessions-(Befähigungs-)Prüfung, die gemäß der bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. Nr. 10/1995 geltenden Vorschriften oder die durch Ablegung der im § 2 der genannten Verordnung festgelegten Prüfung erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Ausbildung gemäß § 1 dieser Verordnung.

(2) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung für das Bewachungsgewerbe, die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 507/1977 erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 dieser Verordnung.

Schlagworte

Konzessionsprüfung, Befähigungsprüfung

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002491

Dokumentnummer

NOR40039014